



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK
BANKENAUF SICHT

Andrea ENRIA

Vorsitzender des Aufsichtsgremiums

Herrn Frank Schäffler
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Frankfurt am Main, 21. Juli 2020

Betr.: Ihr Schreiben vom 29. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

vielen Dank für Ihr Schreiben, das mir von Herrn Dr. Schäuble, Präsident des Deutschen Bundestages, mit einem Anschreiben vom 4. Juni 2020 zugesandt wurde.

Was Ihre Fragen zur laufenden Überwachung des institutsbezogenen Sicherungssystems (Institutional Protection Scheme – IPS) des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands (DSGV) (nachfolgend „IPS DSGV“) betrifft, so darf sich die Europäische Zentralbank (EZB) aus Gründen der Vertraulichkeit nicht zum Ergebnis einzelner Bewertungen äußern. Doch möchten wir Ihnen Informationen zur Verfügung stellen, welche die Funktion der Aufsichtsbehörden im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) in diesem Zusammenhang erläutern. Ergänzend zu den nachstehenden Ausführungen finden Sie weitere Informationen in meinem an vier Mitglieder des Europäischen Parlaments gerichteten Schreiben vom 3. Juli 2020¹.

Nach der Eigenkapitalverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR)² können Kreditinstitute ein IPS im Sinne der Definition in Artikel 113 Absatz 7 CRR bilden. Da die CRR für Kreditinstitute, die ein solches Sicherungssystem bilden, eine Lockerung der Eigenmittelanforderungen vorsieht, müssen die zuständigen Behörden die durchgehende Einhaltung der geltenden Anforderungen durch regelmäßige Überwachung der von den IPS eingerichteten Risikomanagementsysteme sicherstellen. Die CRR bestimmt unter anderem, dass das IPS a) über geeignete Systeme für die Überwachung und Einstufung der Risiken verfügt³, b) eine eigene Risikobewertung durchführt⁴ und c) jedes Jahr einen Jahresabschluss entweder in konsolidierter Form oder nach der Aggregationsmethode erstellt und veröffentlicht⁵.

¹ [Schreiben vom 3. Juli 2020 von Andrea Enria, Vorsitzender des Aufsichtsgremiums, an Marco Zanni, Francesca Donato, Valentino Grant und Antonio Maria Rinaldi, MdEPs.](#)

² [Verordnung \(EU\) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung \(EU\) Nr. 648/2012 \(ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1\).](#)

³ Siehe Artikel 113 Absatz 7 Buchstabe c.

⁴ Siehe Artikel 113 Absatz 7 Buchstabe d.

⁵ Siehe Artikel 113 Absatz 7 Buchstabe e.

Da das IPS DSGVO sowohl bedeutende Institute (Significant Institutions – SIs) als auch weniger bedeutender Institute (Less Significant Institutions – LSIs) umfasst, sind verschiedene Behörden für die direkte Beaufsichtigung der einzelnen IPS-Mitglieder zuständig. Im Rahmen des SSM beaufsichtigt die EZB sämtliche SIs durch gemeinsame Aufsichtsteams, während die Beaufsichtigung von LSIs den nationalen Aufsichtsbehörden obliegt. In Deutschland werden LSIs von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank beaufsichtigt. Im Rahmen ihrer Überwachungsfunktion arbeitet die EZB eng mit den nationalen Aufsichtsbehörden zusammen, um die Umsetzung der Regelungen zur Bankenaufsicht weiter zu harmonisieren. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass die gemeinsamen Aufsichtsstandards im ganzen System einheitlich angewendet werden.

Um die Überwachung der IPS zu koordinieren, erließ die EZB 2016 eine Leitlinie⁶ über die Festlegung von Grundsätzen für die Koordination der Bewertung und die Überwachung von IPS für bedeutende und weniger bedeutende Institute. Im konkreten Fall des IPS DSGVO führt die EZB in Abstimmung mit den deutschen nationalen zuständigen Behörden (National Competent Authorities – NCAs) eine regelmäßige Überwachung durch. Was jedoch Ihre Frage zu den konkreten Forderungen hinsichtlich der internen Kontrollen deutscher Sparkassen betrifft, weisen wir darauf hin, dass die IPS-Überwachung unbeschadet der jeweiligen aufsichtlichen Zuständigkeiten der EZB und der NCAs erfolgt und als solche nicht darauf gerichtet ist, Schwachstellen einzelner Kreditinstitute zu identifizieren und zu korrigieren. Im Fall deutscher Sparkassen, die LSIs sind, unterliegt dies der Zuständigkeit der deutschen NCAs.

Was Ihre Frage zu den Forderungen an den IPS DSGVO betrifft, darf die EZB aus Gründen der Vertraulichkeit zwar keine Informationen zu konkreten Einzelfällen weitergeben, doch hat sie ihre Erwartungen im Hinblick auf die Anerkennung solcher Sicherungssysteme in einer gesonderten Leitlinie⁷ sowie im Leitfaden der EZB zu im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräumen niedergelegt. Grundsätzlich erwartet die EZB, dass ein IPS durch proaktive und rechtzeitige Maßnahmen gewährleistet, dass seine Mitgliedsinstitute die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen einhalten. Reichen die Maßnahmen eines Mitgliedsinstituts nicht aus, müssen die Organisations- und Leitungsstruktur des IPS und das Verfahren zur Beschlussfassung betreffend Unterstützungsmaßnahmen eine zeitnahe Unterstützung ermöglichen. Insofern soll der IPS-Überwachungsrahmen sicherstellen, dass durchgehend Kapazitäten bestehen, um angeschlagene Institute zu unterstützen, und angemessene finanzielle Ressourcen verfügbar sind. Die zuständige Behörde schreitet ein, wenn insoweit Verbesserungsbedarf besteht.

Was das IPS DSGVO betrifft, sind während der verschiedenen Krisenfälle der vergangenen Jahre Fragen zur Effizienz des Sicherungssystems aufgekommen. Der Schwerpunkt der anschließenden Überprüfung, die in Abstimmung mit den deutschen NCAs durchgeführt wurde, lag auf dem Verfahren zur Beschlussfassung und der allgemeinen Organisations- und Leitungsstruktur des IPS, wie aus dem Medienbericht⁸ hervorgeht, der Ihren Fragen beigefügt war. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass dieses Dokument einen Entwurf darstellt, der zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung noch mit dem IPS DSGVO diskutiert wurde. In

⁶ [Leitlinie \(EU\) 2016/1993 der Europäischen Zentralbank vom 4. November 2016 über die Festlegung von Grundsätzen für die Koordination der Bewertung gemäß der Verordnung \(EU\) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und die Überwachung institutsbezogener Sicherungssysteme für bedeutende und weniger bedeutende Institute \(EZB/2016/37\).](#)

⁷ [Leitlinie \(EU\) 2016/1994 der Europäischen Zentralbank vom 4. November 2016 zum Ansatz bei der Anerkennung institutsbezogener Sicherungssysteme für Aufsichtszwecke durch die nationalen zuständigen Behörden gemäß der Verordnung \(EU\) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates \(EZB/2016/38\).](#)

⁸ Medienbericht im Handelsblatt vom 28. Mai 2020.

allen Fällen sollen jegliche Verbesserungen, die von einem IPS verlangt werden, gewährleistet, dass die Mitgliedsinstitute im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorschriften kontinuierlich vom IPS profitieren. In Bezug auf Ihre letzte Frage, die den Zeitplan für den Abschluss dieser aufsichtlichen Überprüfung und die Mitteilung des Ergebnisses betrifft, bitten wir Sie um Verständnis, dass die EZB das Ergebnis ihrer aufsichtlichen Bewertungen nicht offenlegt, es sei denn, das betreffende Institut (in diesem Fall das IPS DSGVO) hat im Voraus seine ausdrückliche Zustimmung erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

Andrea Enria